

Von Akademiker mehr Grips erwartet

Apotheker sieht sich in einem Kommentar Angriffen ausgesetzt

Ein Kreislandwirt setzt sich in einer Lokalzeitung kommentierend mit der Erweiterung eines Golfplatzes auseinander. Er zitiert die Aussage eines Apothekers, der im Vorfeld von einer „Fehlleistung auf hohem Subventionsniveau“ gesprochen habe. Im Kommentar geht es so weiter: „Und so was gerade von einem Apotheker. Es liegt daher der Verdacht nahe, dass diese angebliche sachverständige Äußerung mehr von Gefallen als von Sachkenntnis geprägt ist. Schuster, bleib bei deinen Apotheker-Leisten, kann ich da nur sagen. Aber mir erscheint es mittlerweile, dass selbst Leute, denen man nach einem aufwendigen Studium ein bisschen Grips bescheinigen können sollte, mittlerweile Thesen vertreten, die auf fruchtbaren Boden fallen“. Der Kommentator selbst nennt den Namen des Apothekers nicht; die Zeitung teilt ihn als „Anmerkung der Redaktion“ jedoch mit. Der Angegriffene ist in diesem Fall der Beschwerdeführer. Er hält den Kommentar mit dem Gebot einer fairen und sachlichen Berichterstattung für nicht vereinbar. Der Chefredakteur der Zeitung bedauert, dass sich der Apotheker durch den Beitrag persönlich diffamiert fühle. Er habe versucht, den Fall in einem Telefonat auszuräumen. Es entspreche keinesfalls dem journalistischen Selbstverständnis der Zeitung, Menschen öffentlich zu diskreditieren. Der Kommentar sei auf der regelmäßig samstags erscheinenden Fachseite „Land und Leute – Landwirtschaft“ veröffentlicht worden. Dort habe der Kreislandwirt eine feste Rubrik, in der er sich zu Themen rund um die Landwirtschaft äußere. Bisweilen geschehe dies auf eine etwas deftigere Art. Im vorliegenden Fall sei es um den Ausbau eines Golfplatzes gegangen. Dabei stünden sich sportliche und landwirtschaftliche Interessen gegenüber. Da es im Verbreitungsgebiet der Zeitung nur wenige Apotheker gebe, habe die Redaktion den Namen genannt, um klar zu machen, wer sich zu dem Thema geäußert habe. Über das Niveau der vorgetragenen Kritik lasse sich streiten. Der Chefredakteur räumt ein, dass sich einige Passagen im Kommentar im Grenzbereich bewegten. Die Zeitung bedauere sehr, dass das Thema so hoch gekocht sei. Sie werde im redaktionellen Alltag ihre Schlüsse aus dem Vorfall ziehen. (2010)

Die Zeitung hat nicht gegen presseethische Grundsätze verstoßen. Die Beschwerde ist unbegründet. Der Beschwerdeausschuss setzt sich mit dem Fall im Hinblick auf Ziffer 9 des Pressekodex (Schutz der Ehre) auseinander. Es war von der Redaktion ungeschickt, über einen Dritten nur aus der Sicht des Gegners kritisch zu berichten. Das Gremium bescheinigt dem Kommentar zwar eine scharfe Polemik, doch ist die Grenze zur Schmähkritik nicht überschritten. Eine persönliche Ehrverletzung liegt nicht vor.

Aktenzeichen:0774/10/1

Veröffentlicht am: 01.01.2010

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Ehre (9);

Entscheidung: unbegründet